

# **Verordnung der E-Control über den Wechsel, die Anmeldung, die Abmeldung und den Widerspruch (Wechselverordnung 2014)**

Auf Grund des § 76 Abs. 7 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl I Nr 174/2013 sowie des § 123 Abs. 7 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl I Nr 107/2011 idF BGBl I Nr 174/2013 iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl I Nr. 110/2010 idF BGBl I Nr 174/2013, wird verordnet:

## **Anwendungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung regelt den Lieferanten- bzw Versorgerwechsel, die An- und Abmeldung sowie den Widerspruch.

## **Begriffsbestimmungen**

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1. „Abmeldung“ die Beendigung des Energieliefervertrages und/oder des Netznutzungsvertrages;
2. „automatisiert“ jede durch Einsatz eines gesteuerten technischen Verfahrens selbstständig ablaufende Datenverarbeitung;
3. „Wechsel im eigentlichen Sinn“ sämtliche Verfahrensschritte nach der optionalen Zählpunkt- und Endverbraucheridentifikation und/oder der optionalen Abfrage der Bindungs- und Kündigungsfristen, die zur Zuordnung eines Zählpunkts zu einem neuen Lieferanten führen;
4. „Lieferant“ Versorger gemäß § 7 Abs. 1 Z 68 GWG 2011 und Lieferant gemäß § 7 Abs. 1 Z 45 EIWOG 2010;
5. „Lieferantenwechsel“ die Zählpunkt- und Endverbraucheridentifikation sowie die Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage und den Wechsel im eigentlichen Sinn;
6. „Anmeldung“ den Abschluss eines Energieliefervertrages im Zusammenhang mit einem neuen Netznutzungsvertrag;
7. „Online-Bevollmächtigung“ eine gemäß § 76 Abs. 3 Satz 1 EIWOG 2010 sowie § 123 Abs. 3 Satz 1 GWG 2011 durch den Endverbraucher an den neuen Lieferanten erteilte Bevollmächtigung;
8. „Verfahren“ den Ablauf des Lieferantenwechsels, der Anmeldung, der Abmeldung und des Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 2 EIWOG 2010 sowie § 125 Abs. 2 GWG 2011;
9. „Verfahrensschritte“ die innerhalb der Verfahren vorzunehmenden einzelnen Prozessschritte;
10. „Wechselplattform“ ein von der Verrechnungsstelle zu betreibendes informationstechnologisch unterstütztes Kommunikationssystem, welches die in dieser Verordnung sowie im Anhang zu dieser Verordnung enthaltenen Mindestanforderungen zu erfüllen hat;
11. „Wechseltermin“ der Tag des Lieferbeginns durch den neuen Lieferanten.

## **Dauer, Einleitung und Durchführung der Verfahren**

§ 3. (1) Die Dauer des für den Lieferantenwechsel maßgeblichen Verfahrens darf, unbeschadet weiterer bestehender zivilrechtlicher Verpflichtungen, höchstens drei Wochen, gerechnet ab Kenntnissnahme des Lieferantenwechsels durch den Netzbetreiber, in Anspruch nehmen.

(2) Die Einleitung der Verfahren kann an jedem Arbeitstag beantragt werden.

(3) Sämtliche Verfahren sind automatisiert über die Wechselplattform durchzuführen, sofern nicht im Anhang zu dieser Verordnung anderes vorgesehen ist. Ist eine automatisierte abschließende Bearbeitung nicht möglich, ist der jeweilige Verfahrensschritt durch eine nicht automatisierte Bearbeitung, die bei Bedarf auch eine Kontaktierung des Endverbrauchers einschließen kann, innerhalb der vorgesehenen Höchstfrist durchzuführen und abzuschließen.

(4) Der Wechseltermin kann auf jeden Tag fallen.

### **Willenserklärungen**

§ 4. (1) Voraussetzung für die Einleitung und Durchführung der Verfahren ist eine entsprechende Willenserklärung des Endverbrauchers.

(2) Gibt der Endverbraucher gegenüber dem Lieferanten Willenserklärungen in elektronischer Form ab, so hat die Weiterleitung dieser Willenserklärungen über die Wechselplattform zu erfolgen.

(3) Die Bevollmächtigung für das Verfahren ist durch den neuen Lieferanten im Wege der Wechselplattform glaubhaft zu machen.

### **Verweigerung der Durchführung der Verfahren**

§ 5. (1) Die Durchführung der Verfahren darf vom Netzbetreiber aus den folgenden Gründen verweigert werden:

1. bei begründetem Verdacht, dass die zu wechselnde Zählpunktbezeichnung einem anderen Endverbraucher zugeordnet ist;
2. bei bestehenden Verfahrensüberschneidungen;
3. bei einem Wechseltermin, der außerhalb der festgelegten Höchstfrist für die Durchführung des Wechsels im eigentlichen Sinn liegt.

(2) Die Durchführung der Verfahren darf durch den aktuellen Lieferanten insbesondere aus folgenden Gründen nicht verweigert werden:

1. bei bestehender Mindestvertragsdauer des Energieliefervertrages;
2. innerhalb einer vom Endverbraucher einzuhaltenden Frist für die Kündigung des bestehenden Energieliefervertrages.

### **Verrechnungsstelle**

§ 6. Die Verrechnungsstelle hat die Vorkehrungen dafür zu treffen, um die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben zu erfüllen und zu gewährleisten, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren nach dem Stand der Technik im Wege der Wechselplattform durchgeführt werden können.

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2014 in Kraft.

(2) Die Verordnung der E-Control über den Lieferantenwechsel, die Neuanmeldung und die Abmeldung (Wechselverordnung Strom 2012), BGBl II Nr 197/2012 sowie die Verordnung der E-Control über den Versorgerwechsel, die Neuanmeldung und die Abmeldung (Wechselverordnung Gas 2012), BGBl II Nr 196/2012, treten mit 31. August 2014 außer Kraft.

## **Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft**

Der Vorstand

DI Walter Boltz

Mag. (FH) Martin Graf

Wien, [...]

# Anhang

## Ablauf der Verfahren

### Inhaltsverzeichnis

1.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DEN LIEFERANTENWECHSEL, DIE AN- UND ABMELDUNG SOWIE DEN WIDERSPRUCH.....	5
1.1	Fristenlauf und Bearbeitungsdauer.....	5
1.2	Vollmacht.....	5
1.3	Stornierung.....	5
1.4	Information des Endverbrauchers über den aktuellen Stand des Verfahrens .....	5
2.	LIEFERANTENWECHSEL .....	6
2.1	Vorgelagerter Datenabgleich.....	6
2.1.1	Zählpunkt- und Endverbraucheridentifikation beim Netzbetreiber.....	6
2.1.2	Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage beim aktuellen Lieferanten .....	8
2.2	Wechsel im eigentlichen Sinn .....	8
2.2.1	Einleitung .....	8
2.2.2	Prüfung durch den Netzbetreiber.....	8
2.2.3	Übermittlung der Wechselinformation.....	9
2.2.4	Erhebung eines Einwands aus zivilrechtlichen Gründen.....	10
2.2.5	Abschluss des Wechsels im eigentlichen Sinn .....	10
2.2.6	Ermittlung sowie Übermittlung von Verbrauchsdaten nach Abschluss des Wechsels im eigentlichen Sinn .....	10
3.	ANMELDUNG .....	12
3.1	Identifikation der Endverbraucheranlage .....	12
3.2	Anlage ist in Betrieb .....	12
3.2.1	Fehlende Anmeldung vor der tatsächlichen Netznutzung .....	12
3.2.2	Einleitung durch den Lieferanten .....	12
3.2.3	Einleitung durch den Netzbetreiber .....	14
3.3	Anlage ist außer Betrieb .....	15
3.3.1	Einleitung durch den Lieferanten .....	15
3.3.2	Einleitung der Anmeldung durch den Netzbetreiber .....	17
3.3.3	Inbetriebnahme der Anlage .....	18
3.4	Netzzugangsprüfung im Gasbereich für Anlagen in und außer Betrieb .....	18
4.	ABMELDUNG .....	19
4.1	Einleitung.....	19

4.2	Beendigung des Energieliefervertrages und des Netznutzungsvertrages aufgrund Auszug des Endverbrauchers .....	19
4.3	Beendigung des Energieliefervertrages oder des Netznutzungsvertrages aus anderen Gründen .....	20
5.	WIDERSPRUCH GEM § 80 ABS. 2 ELWOG 2010 SOWIE § 125 ABS. 2 GWG 2011.....	22
6.	ANFORDERUNGEN AN DIE WECHSELPLATTFORM UND DIE DARAN ANGEBUNDENEN SYSTEME.....	23
6.1	Anbindung an die Wechselplattform .....	23
6.2	Normierte Schreibweise .....	23
6.3	Technische Antwortzeit.....	23
6.4	Datensätze .....	23
6.5	Sicherheit .....	23
6.6	Format für schriftlich abgegebene Willenserklärungen .....	24
6.7	Technische Verfügbarkeit.....	24

## **1. Gemeinsame Bestimmungen für den Lieferantenwechsel, die An- und Abmeldung sowie den Widerspruch**

### **1.1 Fristenlauf und Bearbeitungsdauer**

Der Netzbetreiber, der aktuelle und der neue Lieferant haben die von ihnen vorzunehmenden Verfahrensschritte innerhalb der jeweils vorgesehenen Höchstfristen vorzunehmen.

Die beim Lieferantenwechsel, bei der Anmeldung sowie der Abmeldung vorgesehenen Höchstfristen gelten für die Bearbeitungsdauer je Einzeldatensatz eines Endverbrauchers gemäß Punkt 5.4.

Langt ein Datensatz beim Empfänger an Arbeitstagen zwischen einer Zeit von 9 bis 17 Uhr (Zeitraumen) ein, beginnt der Fristenlauf mit dem Zeitpunkt des Einlangens des Datensatzes und endet am entsprechenden Arbeitstag nach Ablauf der Frist. Langt ein Datensatz außerhalb dieses Zeitrahmens ein, beginnt der Fristenlauf am Beginn des nächsten Zeitrahmens. Samstage, Sonntage und Feiertage unterbrechen den Fristenlauf.

### **1.2 Vollmacht**

Jede Willenserklärung, einschließlich der Bevollmächtigung, kann vom Endverbraucher formfrei abgegeben werden.

Der neue Lieferant hat im Wege der Wechselplattform elektronisch mitzuteilen, dass er über die notwendige (schriftliche oder Online abgegebene) Bevollmächtigung des Endverbrauchers zur Vornahme der erforderlichen Verfahrensschritte verfügt. Die Bevollmächtigung ist Netzbetreibern und anderen Lieferanten glaubhaft zu machen.

Zeitgleich mit der Übermittlung der Bevollmächtigung hat der neue Lieferant auch die Methode zur Sicherstellung der Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers anzugeben.

Ein Abbruch des Verfahrens ist mit einer standardisierten Meldung „Bevollmächtigung nicht rechtsgültig“ durchzuführen wenn die übermittelte Bevollmächtigung nicht rechtsgültig ist.

### **1.3 Stornierung**

Eine Stornierung über die Wechselplattform ist unter Anführung des Grundes der Stornierung grundsätzlich jederzeit möglich. Beim Wechsel im eigentlichen Sinn ist die Stornierung bis spätestens zwei Arbeitstage vor dem Wechseltermin vorzunehmen.

Der Netzbetreiber hat unverzüglich nach Einlangen und Bearbeitung der Stornierung den aktuellen und neuen Lieferanten über die Stornierung in Kenntnis zu setzen.

### **1.4 Information des Endverbrauchers über den aktuellen Stand des Verfahrens**

Bei allen Verfahrensschritten, insbesondere bei einer nicht eindeutigen Identifizierung im Rahmen der Endverbraucheridentifikation, die zu einer nicht erfolgreichen Erledigung führen, ist der Kunde durch den neuen Lieferanten unverzüglich in geeigneter Form zu kontaktieren und über den aktuellen Verfahrensstand und die weitere Vorgehensweise zu informieren.

## 2. Lieferantenwechsel

### 2.1 Vorgelagerter Datenabgleich

Der neue Lieferant kann eine dem Wechsel im eigentlichen Sinn vorgelagerte Zählpunkt- und Endverbraucheridentifikation sowie die Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage optional anstoßen. Ein Abschluss der Verfahrensschritte ist für die Einleitung und Durchführung des Wechsels im eigentlichen Sinn nicht erforderlich.

#### 2.1.1 Zählpunkt- und Endverbraucheridentifikation beim Netzbetreiber

Der Netzbetreiber hat zu gewährleisten, dass er folgende durch den neuen Lieferanten zu übermittelnde Daten für eine Suchabfrage verarbeiten kann:

- Zählpunktbezeichnung
- Nachname bzw. Firmenname
- Vorname
- Postleitzahl
- Ort
- Straßenbezeichnung
- Hausnummer
- Stiege
- Stock
- Türnummer
- Zählernummer
- Kundennummer beim Netzbetreiber

Für die Durchführung einer Suchabfrage durch den Netzbetreiber sind folgende Mindestangaben durch den neuen Lieferanten erforderlich:

- Variante 1:
  - Zählpunktbezeichnung
  - Nachname bzw. Firmenname oder Postleitzahl

oder

- Variante 2:
  - Nachname bzw. Firmenname
  - Postleitzahl
  - Ort
  - Straßenbezeichnung
  - Hausnummer

Der neue Lieferant kann zu diesen Mindestangaben weitere Daten des Endverbrauchers angeben: Zählpunktbezeichnung, Zählernummer, Kundennummer beim Netzbetreiber, Nachname bzw. Firmenname, Vorname, Postleitzahl, Ort, Straßenbezeichnung, Hausnummer, Stiege, Stock, Türnummer.

In Variante 1 kann der neue Lieferant überdies zusätzlich bekanntgeben, ob der Netzbetreiber dem neuen Lieferanten allenfalls vorhandene weitere Zählpunktbezeichnungen zur Anlagenadresse übermitteln soll.

Nach Übermittlung der obenstehenden Daten durch den neuen Lieferanten hat der Netzbetreiber für die Durchführung der Suchabfrage eine standardisierte Prüflistik vorzusehen. Hierfür ist die Kölner Phonetik anzuwenden. Davon unberührt bleibt die folgende Prüflistik:

#### Variante 1:

Der Netzbetreiber hat zunächst zu prüfen, ob die durch den neuen Lieferanten übermittelten Mindestdaten mit den ihm vorliegenden Daten des Endverbrauchers übereinstimmen. Ergibt die Prüfung der Mindestdaten keine Übereinstimmung oder wurden diese Mindestdaten nicht übermittelt, ist zu prüfen, ob die Mindestdaten gemäß Variante 2 übermittelt wurden.

#### Variante 2:

Bei Überprüfung der Mindestdaten müssen jedenfalls der Nachname bzw. der Firmenname, die Straßenbezeichnung, Hausnummer sowie die Postleitzahl oder der Ort mit den beim Netzbetreiber vorliegenden Daten übereinstimmen. Liefert eine automatisierte Suche in dieser Variante kein eindeutiges Ergebnis, so ist eine nicht automatisierte Bearbeitung innerhalb der festgelegten Höchstfrist im zulässig.

Bei Übereinstimmung von Mindestdaten gemäß Variante 1 oder gemäß Variante 2 mit den beim Netzbetreiber vorliegenden Daten des Endverbrauchers, hat der Netzbetreiber dem neuen Lieferanten die folgenden Daten zu übermitteln:

- Aktueller Lieferant
- Zählertyp
- Sämtliche zur Zählpunktbezeichnung des Endverbrauchers gehörige Daten, die auch bei der Suchabfrage durch den neuen Lieferanten angegeben werden konnten, mit Ausnahme von Kundennummer und Zählernummer
- **Im Strombereich:** Das Standardlastprofil gemäß Kapitel 6 der Sonstigen Marktregeln Strom
- **Im Gasbereich:** Den Lastprofiltyp gemäß Lastprofilverordnung 2006 idgF

Allfällige zusätzlich gemeinsam mit den Mindestangaben gesendete Daten sind nicht zu prüfen.

Wurde in Variante 1 durch den neuen Lieferanten bekanntgegeben, dass zur angegebenen Zählpunktbezeichnung allfällig vorhandene weitere Zählpunktbezeichnungen rückübermittelt werden sollen, sind diese zu übermitteln. Ist keine Bekanntgabe erfolgt, so ist keine weitere Zählpunktbezeichnungen zu übermitteln.

Mit Angabe von Mindestdaten gemäß Variante 2 hat der Netzbetreiber dem neuen Lieferanten sämtliche allenfalls vorhandene, weitere zur Anlagenadresse gehörende Zählpunktbezeichnungen zu übermitteln.

Ergibt die Prüfung der Mindestangaben keine eindeutige Übereinstimmung mit den beim Netzbetreiber vorliegenden Daten des Endverbrauchers, ist durch den Netzbetreiber sicherzustellen, dass anhand der durch den neuen Lieferanten zusätzlich angegebenen Daten eine Identifizierung versucht wird. Einzelne zusätzlich angegebene, jedoch nicht übereinstimmende Daten dürfen nicht zu einem Abbruch führen, wenn eine eindeutige Identifizierung anhand einer oder mehrerer zusätzlich angegebener Daten möglich ist.

Ist eine Identifikation nicht oder nicht eindeutig möglich oder wurden keine zusätzlichen Daten durch den neuen Lieferanten übermittelt, hat der Netzbetreiber dem neuen Lieferanten die standardisierte Meldung „Endverbraucher nicht identifiziert“ oder „Endverbraucher nicht eindeutig identifiziert“ zu übermitteln.

Der Netzbetreiber hat die durch den neuen Lieferanten gestellte Anfrage zur Übermittlung von Daten innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen der Anfrage zu beantworten.

### **2.1.2 Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage beim aktuellen Lieferanten**

Der neue Lieferant kann beim aktuellen Lieferanten die Bindungs- und Kündigungsfristen sowie die Kündigungstermine mittels Angabe der Zählpunktbezeichnung gemeinsam mit dem Nachnamen bzw. Firmennamen abfragen.

Der aktuelle Lieferant hat automatisiert zu prüfen, ob die ihm übermittelten Daten des Endverbrauchers mit den bei ihm vorliegenden Daten übereinstimmen. Liefert eine automatisierte Suchabfrage kein eindeutiges Ergebnis, so ist eine nicht automatisierte Bearbeitung innerhalb der festgelegten Höchstfrist im Ausnahmefall zulässig.

Bei Nichtübereinstimmung der Daten hat der aktuelle Lieferant dem neuen Lieferanten eine standardisierte Meldung „Endverbraucher nicht identifiziert“ zu übermitteln.

Bei Übereinstimmung der Daten und Nichtbestehen einer vertraglichen Bindung hat der aktuelle Lieferant dem neuen Lieferanten eine standardisierte Meldung „Keine Bindung vorhanden“ zu übermitteln. Bei bestehender vertraglicher Bindung hat der aktuelle Lieferant dem neuen Lieferanten die standardisierte Meldung „Bindung bis JJJJMMTT“ zu übermitteln.

Bei bestehenden Kündigungsterminen hat der aktuelle Lieferant dem neuen Lieferanten die standardisierten Meldungen „Kündigungstermin täglich“ bzw. „Kündigungstermin zum Monatsletzten“ bzw. „Kündigungstermin zum JJJJMMTT“ zu übermitteln.

Bei bestehenden Kündigungsfristen hat der aktuelle Lieferant dem neuen Lieferanten die standardisierten Meldungen „Kündigungsfrist: XX Wochen“ bzw. bei einer Kündigungsfrist im Ausmaß von Tagen „Kündigungsfrist: XX Tage“ zu übermitteln.

Der aktuelle Lieferant hat die Anfrage des neuen Lieferanten zur Übermittlung von Daten innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen der Anfrage zu beantworten.

## **2.2 Wechsel im eigentlichen Sinn**

### **2.2.1 Einleitung**

Der neue Lieferant kann den vom Netzbetreiber durchzuführenden Wechsel im eigentlichen Sinn frühestens 12 Arbeitstage und spätestens 7 Arbeitstage vor dem beabsichtigten Wechseltermin beim Netzbetreiber einleiten.

Wird der Endverbraucher erfolgreich identifiziert und sind etwaige Bindungs- und Kündigungsfristenabfragen abgeschlossen, hat der Lieferant den Wechsel im eigentlichen Sinn unverzüglich einzuleiten. Eine spätere Einleitung des Wechsels im eigentlichen Sinn ist bei ausdrücklichem Kundenwunsch, einschließlich bestehender zivilrechtlicher Vereinbarungen, zulässig.

Der neue Lieferant hat dem Netzbetreiber folgende Daten für die Einleitung des Wechsels im eigentlichen Sinn zu übermitteln:

- Zählpunktbezeichnung
- Nachname bzw. Firmenname
- beabsichtigter Wechseltermin
- Netzrechnungsempfänger

### **2.2.2 Prüfung durch den Netzbetreiber**

Der Netzbetreiber hat zunächst zu prüfen, ob die durch den neuen Lieferanten angegebene Zählpunktbezeichnung sowie der Nachnamen bzw. Firmennamen mit den bei ihm vorliegenden Daten überein-

stimmen. Liefert eine automatisierte Prüfung kein eindeutiges Ergebnis, so ist eine nicht automatisierte Bearbeitung innerhalb der festgelegten Höchstfrist im Ausnahmefall zulässig.

Bei Nichtübereinstimmung der Daten hat der Netzbetreiber den Wechsel im eigentlichen Sinn mittels einer standardisierten Meldung "Endverbraucher nicht identifiziert" an den neuen Lieferanten abzuberechnen.

Bei Übereinstimmung der Daten hat der Netzbetreiber zu prüfen, ob sich der Wechsel im eigentlichen Sinn mit anderen Verfahren überschneidet (Anmeldung, Abmeldung, Wechsel im eigentlichen Sinn). Ist durch eine Überschneidung der Wechsel im eigentlichen Sinn nicht möglich, hat der Netzbetreiber den Wechsel im eigentlichen Sinn mittels standardisierter Meldung abzuberechnen.

Liegt der gewünschte Wechseltermin außerhalb der für den Wechsel im eigentlichen Sinn gemäß Punkt 2.2.1 vorgesehenen Frist von frühestens 12 bzw. spätestens 7 Arbeitstagen, hat der Netzbetreiber den Wechsel im eigentlichen Sinn mittels standardisierter Meldung abzuberechnen.

Der Netzbetreiber hat diese Prüfungen innerhalb von 96 Stunden nach Einlangen der Anfrage vorzunehmen.

### **2.2.3 Übermittlung der Wechselinformation**

Wurden alle genannten Prüfungen durch den Netzbetreiber gemäß Punkt 2.2.2 vorgenommen, hat der Netzbetreiber bei Übereinstimmung der Daten und Nichtvorliegen von Verfahrensüberschneidungen, die den Wechsel im eigentlichen Sinn verhindern, an den aktuellen sowie den neuen Lieferanten unverzüglich eine Wechselinformation zu senden. Diese Information hat die Zählpunktbezeichnung, den Nachnamen bzw. Firmennamen sowie den beabsichtigten Wechseltermin zu enthalten.

**Im Strombereich** hat der Netzbetreiber dem neuen Lieferanten gemeinsam mit der Übermittlung der Wechselinformation folgende Daten zu übermitteln:

- Bei Endverbrauchern mit Standardlastprofil Jahresverbrauchswert unter Angabe des letzten Abrechnungszeitraumes (sofern vorhanden)
- Bei Endverbrauchern ohne Standardlastprofil das gemessene Lastprofil der letzten 12 Monate (sofern vorhanden)
- Standardlastprofil gemäß Kapitel 6 der Sonstigen Marktregeln Strom
- Netzebene Netznutzung
- Netzebene Netzverluste
- Monat der Ablesung

Allfällige Messwerte von intelligenten Messgeräten sowie von Lastprofilzählern von Endverbrauchern können auch außerhalb der Wechselplattform übermittelt werden.

**Im Gasbereich** hat der Netzbetreiber gemeinsam mit der Übermittlung der Wechselinformation dem neuen Lieferanten folgende Daten zu übermitteln:

- Jahresverbrauch in kWh gemäß Netzzugangsvertrag
- Höchstleistung in kWh/h gemäß Netzzugangsvertrag
- Bei Endverbrauchern mit intelligenten Messgeräten oder Lastprofilzählern Verbrauchswerte der letzten 24 vollen Kalendermonate vor dem Wechseltermin
- Bei Endverbrauchern mit Standardlastprofil Vorjahresverbrauchswert der letzten Abrechnungsperiode gemäß § 70 Abs. 1 GWG 2011 idgF erlassenen GSNE-VO
- den Lastprofiltyp gemäß Lastprofilverordnung 2006 idgF bzw. Vorliegen eines intelligenten Messgerätes oder eines Lastprofilzählers
- Netzebene
- Monat der Ablesung
- Beginn und Ende der letzten Abrechnungsperiode vor dem Lieferantenwechsel

Werte von intelligenten Messgeräten und Lastprofilzählern von Endverbrauchern können auch außerhalb der Wechselplattform übermittelt werden. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber eine qualifizierte Hochrechnung durchzuführen und einen Hinweis aufzunehmen, dass kein vollständiger Vorjahresverbrauchswert vorliegt.

#### **2.2.4 Erhebung eines Einwands aus zivilrechtlichen Gründen**

Ist der aktuelle Lieferant nach Einlangen der Wechselinformation der Ansicht, dass das zwischen ihm und dem Endverbraucher bestehende Vertragsverhältnis auch nach dem bekanntgegebenen Wechseltermin aufrecht ist, so steht es ihm frei, innerhalb von 48 Stunden nach Einlangen der Wechselinformation einen Einwand gegen den Wechsel im eigentlichen Sinn zu erheben.

Der aktuelle Lieferant hat die Information, aus welchem Grund ein Einwand erhoben wird, an den neuen Lieferanten und den Netzbetreiber mittels standardisierter Meldung zu übermitteln.

Wurde ein Einwand durch den aktuellen Lieferanten erhoben, kann der neue Lieferant auf den beabsichtigten Wechseltermin weiterhin beharren. Er hat diesfalls innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen der Information über den Einwand an den aktuellen Lieferanten und den Netzbetreiber eine Bestätigung des Wechseltermins zu übermitteln.

Erhält der Netzbetreiber nach Ablauf der 24 Stunden keine Bestätigung des Wechseltermins oder wurde durch den neuen Lieferanten die standardisierte Meldung „keine Beharrung“ übermittelt, hat er den Wechsel im eigentlichen Sinn abzubrechen. Der Netzbetreiber hat dem aktuellen und neuen Lieferanten innerhalb von 24 Stunden eine Information über den Abbruch zu übermitteln.

Der neue Lieferant hat den Endverbraucher umgehend über den Grund des Abbruchs zu informieren.

#### **2.2.5 Abschluss des Wechsels im eigentlichen Sinn**

Wird durch den aktuellen Lieferanten innerhalb der vorgegebenen Frist gemäß Punkt 2.2.4 kein Einwand übermittelt oder beharrt der neue Lieferant trotz Einwands auf den Wechseltermin gemäß Punkt 2.2.4, hat der Netzbetreiber diesen Wechseltermin innerhalb von 24 Stunden zu bestätigen. Der Netzbetreiber hat dem aktuellen und dem neuen Lieferanten gleichzeitig eine standardisierte Meldung über die erfolgte Bestätigung des Wechseltermins sowie einen Arbeitstag vor dem Wechseltermin eine standardisierte Meldung über die Festlegung des Wechseltermins gleichzeitig zu übermitteln.

Der neue Lieferant hat den Endverbraucher umgehend über den Wechseltermin zu informieren. Weiters hat der neue Lieferant dem Endverbraucher seine Kontaktdaten bekanntzugeben und über die Berechtigung zur Bekanntgabe des Zählerstands an den Netzbetreiber oder den Lieferanten frühestens 5 Arbeitstage vor dem Wechseltermin bzw. innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem Wechseltermin zu informieren.

Gibt der Endverbraucher den Zählerstand dem Lieferanten bekannt, hat dieser den Zählerstand innerhalb von 2 Arbeitstagen über die Wechselplattform dem Netzbetreiber zu übermitteln.

#### **2.2.6 Ermittlung sowie Übermittlung von Verbrauchsdaten nach Abschluss des Wechsels im eigentlichen Sinn**

Der Netzbetreiber dem alten Lieferanten innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Wechseltermin über die oder außerhalb der Wechselplattform die für die Endabrechnung erforderlichen Verbrauchsdaten bis zum Wechseltermin zu übermitteln.

Liegt ein abgelesener Wert vor, hat der Netzbetreiber diesen Wert, sofern er plausibel erscheint, heranzuziehen und dem aktuellen Lieferanten weiterzuleiten. Liegt kein abgelesener Wert vor, hat die

Ermittlung des Verbrauchs zum Wechseltermin für nicht mittels Lastprofilzähler gemessene Endverbraucher aufgrund der Standardlastprofile zu erfolgen.

### **3. Anmeldung**

#### **3.1 Identifikation der Endverbraucheranlage**

Im Falle einer Anmeldung kann die Identifikation der Endverbraucheranlage im Wege eines vorgelagerten Datenabgleichs optional erfolgen.

Der Netzbetreiber hat dabei dem neuen Lieferanten eine Zählpunkt- und Endverbraucheridentifikation gemäß Punkt 2.1.1 Variante 2 zu ermöglichen und auch Abfragen unter bloßer Angabe der Anlagenadresse zuzulassen. Die Abfrage hat eine Identifizierung der Anlagenadresse und der Zählpunktbezeichnung zu ermöglichen.

Der Netzbetreiber hat die Suchabfrage in einem ersten Schritt jedenfalls automatisiert vorzunehmen. Der Netzbetreiber hat dem neuen Lieferanten unverzüglich sämtliche identifizierbaren Daten automatisiert zu übermitteln.

Diese automatisierten Verfahrensschritte sind innerhalb von 24 Stunden abzuschließen.

Bei nicht identifizierbaren Daten hat der Netzbetreiber zeitgleich eine standardisierter Meldung „manuelle Prüfung aufgrund nicht identifizierbarer Daten erforderlich“ zu übermitteln und anschließend zumindest einmalig unter Einbeziehung aller vorhandenen Daten eine manuelle Suchabfrage innerhalb von 72 Stunden vorzunehmen. Sind nach dieser manuellen Überprüfung die Daten weiterhin nicht identifizierbar, hat dies der Netzbetreiber unverzüglich dem neuen Lieferanten mit standardisierter Meldung „nicht identifizierbare Daten nach manueller Prüfung“ automatisiert mitzuteilen.

Alle Verfahrensschritte sind dabei insgesamt innerhalb von 96 Stunden abzuschließen, wobei die Frist von 24 Stunden für die automatisierte Suchabfrage in diese Frist einzurechnen ist

#### **3.2 Anlage ist in Betrieb**

##### **3.2.1 Fehlende Anmeldung vor der tatsächlichen Netznutzung**

Wurde eine Anmeldung vor der tatsächlichen Netznutzung nicht vorgenommen und erlangt der Netzbetreiber davon Kenntnis, dass die Anlage eines Endverbrauchers mit Standardlastprofil ohne Energieliefervertrag in Betrieb ist, hat der Netzbetreiber den Endverbraucher in geeigneter und neutraler Form über die freie Wahl eines Lieferanten zu informieren und ihn aufzufordern, innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Kenntnisnahme einen Lieferanten bekanntzugeben. Die daraufhin vorzunehmende Einleitung der Anmeldung kann durch den Lieferanten oder Netzbetreiber gemäß Punkt 3.3.2. oder 3.3.3. erfolgen.

##### **3.2.2 Einleitung durch den Lieferanten**

Bei Durchführung der Anmeldung durch den Lieferanten hat dieser folgende Daten des Endverbrauchers an den Netzbetreiber mit Einleitung der Anmeldung zu übermitteln:

- Vor- und Nachname bzw. Firma
- Postleitzahl
- Ort
- Straßenbezeichnung
- Hausnummer
- Stiege
- Stock

- Türnummer
- Zählernummer (optional)
- Zählpunktbezeichnungen (optional)
- Zählerstand und Ablesedatum (optional)
- Beabsichtigter Beginn für die Belieferung mit Energie
- Netzrechnungsempfänger

Wurde ein Energieliefervertrag über die Grundversorgung abgeschlossen, hat der Lieferant zeitgleich mit der Übermittlung den Netzbetreiber mit standardisierter Meldung „Grundversorgungsvertrag“ zu benachrichtigen.

Der Netzbetreiber hat die durch den neuen Lieferanten angegebenen Daten auf Übereinstimmung mit den ihm vorliegenden Daten auf Vollständigkeit und Verfahrensüberschneidungen zu überprüfen und den neuen Lieferanten mit standardisierter Meldung innerhalb von 96 Stunden nach Einleitung der Anmeldung durch den Lieferanten zu informieren.

<b>Standardisierte Meldung</b>	<b>Anmerkungen</b>
Anlagenadresse nicht eindeutig identifiziert	Die Anlagenadresse ist nicht auffindbar
Aufrechter Energieliefervertrag an der Anlagenadresse vorhanden	Ein anderer Endverbraucher als derjenige der die Anmeldung eingeleitet hat, verfügt über einen aufrechten Energieliefervertrag
Endverbraucher bereits angemeldet	Derselbe Endverbraucher, der die Anmeldung eingeleitet hat, verfügt bereits über einen aufrechten Energieliefervertrag
Endverbraucher bereits in Anmeldung	
Zählpunkt bereits im Wechsel	
Endverbraucher nicht identifiziert	

**Im Strombereich** hat der Netzbetreiber bei Übereinstimmung, Vollständigkeit der Daten und Nichtvorliegen von Verfahrensüberschneidungen, die eine Anmeldung verhindern, dem neuen Lieferanten innerhalb von 96 Stunden nach Einleitung der Anmeldung zu übermitteln:

- Eine Bestätigung über die Anmeldung mit dem Beginn für die Belieferung mit Energie
- Vor- und Nachnamen bzw. Firma
- Postleitzahl
- Ort
- Straßenbezeichnung
- Hausnummer
- Stiege
- Stock
- Türnummer
- Zählpunktbezeichnung
- Prognostizierter Jahresverbrauch
- Standardlastprofil gemäß Kapitel 6 der Sonstigen Marktregeln Strom
- Netzebene Netznutzung
- Netzebene Netzverluste
- Monat der Ablesung
- Beginn und Ende der Abrechnungsperiode

**Im Gasbereich** hat der Netzbetreiber bei Übereinstimmung, Vollständigkeit der Daten und Nichtvorliegen von Verfahrensüberschneidungen, die eine Neuanschreibung verhindern, dem neuen Lieferanten innerhalb von 96 Stunden nach Einleitung der Anmeldung zu übermitteln:

- Eine Bestätigung über die Anmeldung mit dem Beginn der Belieferung mit Energie
- Vor- und Nachnamen bzw. Firma
- Postleitzahl
- Ort
- Straßenbezeichnung
- Hausnummer
- Stiege
- Stock
- Türnummer
- Zählpunktbezeichnung
- Jahresverbrauch in kWh gemäß Netzzugangsvertrag
- Höchstleistung in kWh/h gemäß Netzzugangsvertrag
- Lastprofiltyp gemäß Lastprofilverordnung 2006 idgF bzw. das Vorliegen eines intelligenten Messgerätes oder eines Lastprofilzählers
- Netzebene
- Monat der Ablesung
- Beginn und Ende der Abrechnungsperiode

Sowohl für den **Strom-** als auch **Gasbereich** hat bei erfolgreicher Durchführung der Anmeldung durch den Lieferanten, dieser den Endverbraucher über die Durchführung der Anmeldung zu informieren.

Liegt der zwischen dem Endverbraucher und dem Lieferanten vereinbarte Liefertermin vor der Einleitung der Anmeldung, so hat der Lieferant den Netzbetreiber darüber im Wege der Wechselplattform in Kenntnis zu setzen.

### 3.2.3 Einleitung durch den Netzbetreiber

**Im Strombereich** gilt Folgendes: Gibt der Endverbraucher dem Netzbetreiber den Wunsch bekannt, von einem neuen Lieferanten beliefert zu werden, hat der Netzbetreiber den neuen Lieferanten von diesem Belieferungswunsch zu verständigen. Der Netzbetreiber hat mit dieser Verständigung dem neuen Lieferanten zeitgleich zumindest folgende Informationen zu übermitteln:

- Vor- und Nachname bzw. Firma
- Postleitzahl
- Ort
- Straßenbezeichnung
- Hausnummer
- Stiege
- Stock
- Türnummer
- Zählpunktbezeichnung
- Lastprofiltyp
- Energierichtung
- Wenn verfügbar: Kontaktdaten des Kunden (Telefonnummer und Emailadresse)
- Beginn und Ende der Abrechnungsperiode
- Gewünschter Beginn der Belieferung

**Im Gasbereich** gilt Folgendes: Gibt der Endverbraucher dem Netzbetreiber den Wunsch bekannt, von einem neuen Lieferanten beliefert zu werden, hat der Netzbetreiber den neuen Lieferanten von diesem Belieferungswunsch zu verständigen. Der Netzbetreiber hat mit dieser Verständigung dem neuen Lieferanten zeitgleich zumindest folgende Informationen zu übermitteln:

- Vor- und Nachnamen bzw. Firma
- Postleitzahl
- Ort
- Straßenbezeichnung
- Hausnummer
- Stiege
- Stock
- Türnummer
- Zählpunktbezeichnung
- Jahresverbrauch in kWh gemäß Netzzugangsvertrag
- Höchstleistung in kWh/h gemäß Netzzugangsvertrag
- den Lastprofiltyp gemäß Lastprofilverordnung 2006 idgF bzw. das Vorliegen eines intelligenten Messgerätes oder eines Lastprofilzählers
- Netzebene
- Monat der Ablesung
- Beginn und Ende der Abrechnungsperiode
- Wenn verfügbar: Kontaktdaten des Kunden (Telefonnummer und Emailadresse)
- Gewünschter Beginn der Belieferung

Sowohl für den **Strom-** als auch **Gasbereich** hat der neue Lieferant nach Einlangen dieser Informationen innerhalb von 15 Arbeitstagen dem Netzbetreiber die Belieferung mit standardisierter Meldung „Blieferung erfolgt“ zu bestätigen und den Endverbraucher darüber zu informieren. Langt keine Bestätigung innerhalb dieser Frist ein, ist das Verfahren der Anmeldung durch den Netzbetreiber abzubrechen. Der Netzbetreiber hat den Endverbraucher unverzüglich über den Abbruch zu informieren.

### 3.3 Anlage ist außer Betrieb

#### 3.3.1 Einleitung durch den Lieferanten

Eine Anlage ist **im Strombereich** außer Betrieb, wenn sie nicht unter elektrischer Spannung steht oder eine Messeinrichtung nicht vorhanden ist.

Eine Anlage ist **im Gasbereich** außer Betrieb, wenn die Messeinrichtung drucklos und/oder abgesperrt ist oder nicht vorhanden ist.

Das Verfahren der Anmeldung hat unbeschadet der Erfüllung der technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme zu erfolgen.

Bei Durchführung der Anmeldung durch den Lieferanten hat dieser folgende Daten des Endverbrauchers an den Netzbetreiber mit Einleitung der Anmeldung zu übermitteln:

- Vor- und Nachname bzw. Firma
- Postleitzahl
- Ort
- Straßenbezeichnung
- Hausnummer
- Stiege
- Stock
- Türnummer
- Zählernummer (optional)
- Zählpunktbezeichnungen (optional)
- Zählerstand und Ablesedatum (optional)
- Beabsichtigter Beginn für die Belieferung mit Energie
- Netzrechnungsempfänger

Wurde ein Energieliefervertrag über die Grundversorgung abgeschlossen, hat der Lieferant zeitgleich mit der Übermittlung den Netzbetreiber mit standardisierter Meldung „Grundversorgungsvertrag“ zu benachrichtigen.

Der Netzbetreiber hat die durch den neuen Lieferanten angegebenen Daten auf Übereinstimmung mit den ihm vorliegenden Daten, auf Vollständigkeit und Verfahrensüberschneidungen zu überprüfen und den neuen Lieferanten mit folgenden standardisierten Meldungen innerhalb von 48 Stunden nach Einleitung der Anmeldung durch den Lieferanten zu informieren:

<b>Standardisierte Meldung</b>	<b>Anmerkungen</b>
Anlagenadresse nicht eindeutig identifiziert	Die Anlagenadresse ist nicht auffindbar
Aufrechter Energieliefervertrag an der Anlagenadresse vorhanden	Ein anderer Endverbraucher als derjenige der die Anmeldung eingeleitet hat, verfügt über einen aufrechten Energieliefervertrag
Endverbraucher bereits angemeldet	Derselbe Endverbraucher, der die Anmeldung eingeleitet hat, verfügt bereits über einen aufrechten Energieliefervertrag
Endverbraucher bereits in Anmeldung	
Zählpunkt bereits im Wechsel	
Endverbraucher nicht identifiziert	

**Im Strombereich** gilt Folgendes: Bei Übereinstimmung, Vollständigkeit der Daten und Nichtvorliegen von Verfahrensüberschneidungen, die eine Anmeldung verhindern, hat der Netzbetreiber dem neuen Lieferanten innerhalb von 48 Stunden nach Einleitung der Anmeldung zu übermitteln:

- Bestätigung über die Anmeldung mit dem Beginn für die Belieferung mit Energie
- Vor- und Nachnamen bzw. Firma
- Postleitzahl
- Ort
- Straßenbezeichnung
- Hausnummer
- Stiege
- Stock
- Türnummer
- Zählpunktbezeichnung
- prognostizierter Jahresverbrauch
- Standardlastprofil
- Monat der Ablesung
- Beginn und Ende der Abrechnungsperiode
- Tarifebene Netznutzung und Netzverluste

**Im Gasbereich** gilt Folgendes: Bei Übereinstimmung, Vollständigkeit der Daten und Nichtvorliegen von Verfahrensüberschneidungen, die eine Neuanmeldung verhindern, hat der Netzbetreiber dem neuen Lieferanten innerhalb von 48 Stunden – bei Endverbrauchern mit Lastprofilzähler innerhalb von 96 Stunden – nach Einleitung der Neuanmeldung, zu übermitteln:

- Bestätigung über die Anmeldung mit dem Beginn der Belieferung mit Energie,
- Vor- und Nachnamen bzw. Firmennamen,
- Postleitzahl
- Ort
- Straßenbezeichnung
- Hausnummer

- Stiege
- Stock
- Türnummer
- Zählpunktbezeichnung,
- Jahresverbrauch in kWh gemäß Netzzugangsvertrag
- Höchstleistung in kWh/h gemäß Netzzugangsvertrag
- Lastprofiltyp gemäß Lastprofilverordnung 2006 idgF bzw. das Vorliegen eines intelligenten Messgerätes oder eines Lastprofilzählers
- Netzebene
- Monat der Ablesung,
- Beginn und Ende der Abrechnungsperiode bei Endverbrauchern mit Standardlastprofil

Sowohl für den **Strom-** als auch **Gasbereich** hat bei Durchführung der Anmeldung durch den Lieferanten dieser den Endverbraucher über die Durchführung bzw. bei Fehlern über den Status der Anmeldung zu informieren.

Ändert sich der tatsächliche Beginn für die Belieferung mit Energie nach Übermittlung der Bestätigung über die Anmeldung, ist eine entsprechende Information über die Wechselplattform zu übermitteln.

### 3.3.2 Einleitung der Anmeldung durch den Netzbetreiber

**Im Strombereich** gilt Folgendes: Gibt der Endverbraucher dem Netzbetreiber den Wunsch bekannt, von einem neuen Lieferanten beliefert zu werden, hat der Netzbetreiber den neuen Lieferanten von diesem Belieferungswunsch zu verständigen. Der Netzbetreiber hat mit dieser Verständigung dem neuen Lieferanten zeitgleich zumindest folgende Informationen zu übermitteln:

- Vor- und Nachname bzw. Firma
- Postleitzahl
- Ort
- Straßenbezeichnung
- Hausnummer
- Stiege
- Stock
- Türnummer
- Zählpunktbezeichnung
- Lastprofiltyp
- Energierichtung
- Wenn verfügbar: Kontaktdaten des Kunden (Telefonnummer und Emailadresse)
- Beginn und Ende der Abrechnungsperiode
- Gewünschter Beginn der Belieferung

**Im Gasbereich** gilt Folgendes: Gibt der Endverbraucher dem Netzbetreiber den Wunsch bekannt, von einem neuen Lieferanten beliefert zu werden, hat der Netzbetreiber den neuen Lieferanten von diesem Belieferungswunsch zu verständigen. Der Netzbetreiber hat mit dieser Verständigung dem neuen Lieferanten zeitgleich zumindest folgende Informationen zu übermitteln:

- Vor- und Nachnamen bzw. Firma
- Postleitzahl
- Ort
- Straßenbezeichnung
- Hausnummer
- Stiege
- Stock
- Türnummer
- Zählpunktbezeichnung

- Jahresverbrauch in kWh gemäß Netzzugangsvertrag
- Höchstleistung in kWh/h gemäß Netzzugangsvertrag
- den Lastprofiltyp gemäß Lastprofilverordnung 2006 idgF bzw. das Vorliegen eines intelligenten Messgerätes oder eines Lastprofilzählers
- Netzebene
- Monat der Ablesung
- Beginn und Ende der Abrechnungsperiode
- Wenn verfügbar: Kontaktdaten des Kunden (Telefonnummer und Emailadresse)
- Gewünschter Beginn der Belieferung

Sowohl für den **Strom-** als auch **Gasbereich** hat der neue Lieferant dem Netzbetreiber innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Einlangen dieser Informationen die Belieferung mit standardisierter Meldung „Blieferung erfolgt“ zu bestätigen und den Endverbraucher darüber zu informieren. Langt keine Bestätigung durch den Lieferanten im Wege der Wechselplattform innerhalb dieser Frist ein, ist das Verfahren der Anmeldung durch den Netzbetreiber abzubrechen. Der Netzbetreiber hat den Endverbraucher unverzüglich in geeigneter Weise unverzüglich über die Nichteinleitung zu informieren.

### 3.3.3 Inbetriebnahme der Anlage

**Im Strombereich** gilt Folgendes: Sofern eine Messeinrichtung vorhanden ist, hat der Netzbetreiber die Anlage innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Abschluss der Anmeldung, in Betrieb zu nehmen. Ist noch keine Messeinrichtung vorhanden, hat der Netzbetreiber die Anlage bei Endverbrauchern mit Standardlastprofil innerhalb von 3 Arbeitstagen bzw. bei Endverbrauchern, die mit Lastprofilzähler zu messen sind, innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Abschluss der Anmeldung die Anlage in Betrieb zu nehmen. Ausgenommen davon sind Fälle, die nicht im Einflussbereich des Netzbetreibers liegen. Ist für die Belieferung mit Energie ein späterer Zeitpunkt vorgesehen, als jener, an dem die Inbetriebnahme frühestmöglich erfolgen könnte, hat diese Inbetriebnahme zu diesem vorgesehenen Zeitpunkt zu erfolgen.

**Im Gasbereich** gelten die Fristen gemäß § 5 Abs. 4 und Abs. 5 der Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung idgF. Ist für die Belieferung mit Energie ein späterer Zeitpunkt vorgesehen, als jener, an dem die Inbetriebnahme frühestmöglich erfolgen könnte, hat diese Inbetriebnahme zu diesem vorgesehenen Zeitpunkt zu erfolgen.

### 3.3.4 Netzzugangsprüfung im Gasbereich für Anlagen außer Betrieb

**Im Gasbereich** gilt für die Rückmeldung für Anlagen außer Betrieb aufgrund einer Netzzugangsprüfung gem § 28 Abs 3 Z 9 GWG 2011 eine Frist von höchstens 96 Stunden für bereits hergestellte Netzanschlüsse. Für Endverbraucher mit Standardlastprofil gilt bei außer Betrieb stehenden Anlagen für die Netzzugangsprüfung eine Frist von höchstens 48 Stunden.

## 3.4 Netzzugangsprüfung im Gasbereich für Anlagen in und außer Betrieb

Mit Einleitung der Anmeldung wird **im Gasbereich** sowohl für Anlagen in Betrieb als auch außer Betrieb auch die Prüfung des Netzzugangs durch den Netzbetreiber gestartet. Der Netzbetreiber hat die Netzzugangsprüfung mit dem Verteilergebietsmanager abzustimmen. Fällt die Prüfung des Netzzugangs negativ aus, ist die Anmeldung abzubrechen und eine entsprechende standardisierte Meldung an alle Beteiligten zu senden. Nach Beseitigung der Gründe für die Ablehnung gem § 33 Abs. 1 GWG 2011 kann die Anmeldung neu gestartet werden.

## 4. Abmeldung

### 4.1 Einleitung

Wird der Netznutzungsvertrag und/oder der Energieliefervertrag beendet, so hat die Abmeldung unter Einhaltung der folgenden Verfahrensschritte zu erfolgen.

Eine Automatisierung der Verfahrensschritte ist nicht zwingend erforderlich.

### 4.2 Beendigung des Energieliefervertrages und des Netznutzungsvertrages aufgrund Auszug des Endverbrauchers

Informiert der Endverbraucher den aktuellen Lieferanten über den Auszug, so hat der aktuelle Lieferant den Netzbetreiber mit einer standardisierten Meldung „Vertragsende aufgrund Auszug“ ehestmöglich zu benachrichtigen.

Mit dieser Benachrichtigung sind folgende Daten des Endverbrauchers durch den aktuellen Lieferanten an den Netzbetreiber zu übermitteln:

- Vor- und Nachname bzw. Firma
- Zählpunktbezeichnung
- Postleitzahl
- Ort
- Straßenbezeichnung
- Hausnummer
- Stiege (optional)
- Stock (optional)
- Türnummer (optional)
- voraussichtlicher Abmeldezeitpunkt
- Zählerstand (optional)

Der Netzbetreiber hat zu prüfen, ob die übermittelten Daten mit den bei ihm vorliegenden Daten übereinstimmen und ob Verfahrensüberschneidungen vorliegen. Bei Vollständigkeit und Übereinstimmung der Daten und Nichtvorliegen von Verfahrensüberschneidungen, die eine Abmeldung verhindern, hat der Netzbetreiber dem aktuellen Lieferanten eine Bestätigung über die Abmeldung mit dem Abmeldungszeitpunkt, dem Vor- und Nachnamen bzw. Firmennamen, der Anlagenadresse sowie der Zählpunktbezeichnung innerhalb von 120 Stunden nach Übermittlung der Daten durch den aktuellen Lieferanten zu senden.

Bei Nichtübereinstimmung oder Unvollständigkeit der Daten oder Verfahrensüberschneidungen, die eine Abmeldung verhindern, hat der Netzbetreiber dem aktuellen Lieferanten eine standardisierte Meldung innerhalb von 120 Stunden nach Übermittlung der Daten durch den aktuellen Lieferanten zu senden.

Standardisierte Meldung	Anmerkungen
Endverbraucher nicht eindeutig identifiziert	
Endverbraucher nicht identifiziert	
Zählpunkt bereits abgemeldet	
Zählpunkt in Abmeldung	Zählpunkt befindet sich bereits im Abmeldeverfahren wurde aber noch nicht abgemeldet
Abmeldedatum nicht richtig	Abmeldedatum liegt in der Vergangenheit

Wird der Zählpunkt identifiziert, kann der Netzbetreiber gleichzeitig mit dieser standardisierten Meldung auch bei Bedarf weitere Daten an den neuen Lieferanten übermitteln.

Der Netzbetreiber hat nach Durchführung der Abmeldung weiters die für die Endabrechnung erforderlichen bis zum Abmeldezeitpunkt vorliegenden Verbrauchsdaten innerhalb von 3 Wochen nach dem Abmeldezeitpunkt zu senden. Lastprofilwerte von Endverbrauchern können auch außerhalb der Wechselplattform übermittelt werden.

Bei direkter durch den Endverbraucher erfolgender Information über den Auszug bei dem Netzbetreiber hat der Netzbetreiber die Richtigkeit der Daten zu prüfen und die Abmeldung innerhalb von 120 Stunden nach erfolgter Information durchzuführen. Der Netzbetreiber hat den aktuellen Lieferanten nach Durchführung der Abmeldung unverzüglich über den tatsächlichen Abmeldezeitpunkt, den Vor- und Nachnamen bzw. Firmennamen, die Anlagenadresse sowie die Zählpunktbezeichnung zu informieren und hat ihm die bis zum Abmeldezeitpunkt vorliegenden Verbrauchsdaten innerhalb von 3 Wochen nach dem Abmeldezeitpunkt zu senden. Lastprofilwerte von Endverbrauchern können auch außerhalb der Wechselplattform übermittelt werden.

Ändert sich der tatsächliche Abmeldezeitpunkt nach Übermittlung der Bestätigung über die Abmeldung, ist eine entsprechende Information über die Wechselplattform zu übermitteln.

#### **4.3 Beendigung des Energieliefervertrages oder des Netznutzungsvertrages aus anderen Gründen**

Wird der Energieliefervertrag aus anderen Gründen als einen Auszug des Endverbrauchers durch den Endverbraucher oder aktuellen Lieferanten beendet, hat der aktuelle Lieferant den Netzbetreiber mit standardisierter Meldung bis 14 Tage vor dem Ende des Energieliefervertrages zu informieren.

Für diese Information sind folgende Daten des Endverbrauchers zu übermitteln:

- Vor- und Nachname bzw. Firma
- Zählpunktbezeichnung
- Postleitzahl
- Ort
- Straßenbezeichnung
- Hausnummer
- Stiege (optional)
- Stock (optional)
- Türnummer (optional)
- voraussichtlicher Abmeldezeitpunkt
- Zählerstand (optional)

Übermittelt der aktuelle Lieferant dem Netzbetreiber die angeführten Daten, hat dieser zu prüfen, ob diese Daten mit den bei ihm vorliegenden Daten übereinstimmen und ob Verfahrensüberschneidungen vorliegen. Bei Vollständigkeit und Übereinstimmung der Daten und Nichtvorliegen von Verfahrensüberschneidungen, die eine Abmeldung verhindern, hat der Netzbetreiber dem aktuellen Lieferanten eine Bestätigung über die Abmeldung mit dem Abmeldungszeitpunkt, den Vor- und Nachnamen bzw. Firmennamen, der Anlagenadresse sowie der Zählpunktbezeichnung innerhalb von 120 Stunden nach Übermittlung der Daten durch den aktuellen Lieferanten zu senden. Zeitgleich hat der Netzbetreiber den Endverbraucher über Konsequenzen eines fehlenden Energieliefervertrages zu informieren.

Der Netzbetreiber hat nach Durchführung der Abmeldung weiters die für die Endabrechnung erforderlichen bis zum Abmeldezeitpunkt vorliegenden Verbrauchsdaten innerhalb von 3 Wochen nach dem Abmeldezeitpunkt zu senden. Lastprofilwerte von Endverbrauchern können auch außerhalb der Wechselplattform übermittelt werden.

Bei Nichtübereinstimmung oder Unvollständigkeit der Daten oder Verfahrensüberschneidungen, die eine Abmeldung verhindern, hat der Netzbetreiber dem aktuellen Lieferanten eine standardisierte Meldung innerhalb von 120 Stunden nach Übermittlung der Daten durch den aktuellen Lieferanten zu senden.

<b>Standardisierte Meldung</b>	<b>Anmerkungen</b>
Endverbraucher nicht eindeutig identifiziert	
Endverbraucher nicht identifiziert	
Zählpunkt bereits abgemeldet	
Zählpunkt in Abmeldung	Zählpunkt befindet sich bereits im Abmeldeverfahren wurde aber noch nicht abgemeldet
Abmeldedatum nicht richtig	Abmeldedatum liegt in der Vergangenheit

Wird der Zählpunkt identifiziert, kann der Netzbetreiber gleichzeitig mit dieser standardisierten Meldung auch bei Bedarf weitere Daten an den neuen Lieferanten übermitteln.

Wird der Netznutzungsvertrag durch den Netzbetreiber aus anderen Gründen als einem Auszug beendet, hat der Netzbetreiber den aktuellen Lieferanten nach Durchführung der Abmeldung unverzüglich über den tatsächlichen Abmeldezeitpunkt, den Vor- und Nachnamen bzw. Firmennamen, die Anlagenadresse sowie die Zählpunktbezeichnung zu informieren und hat ihm die bis zum Abmeldezeitpunkt vorliegenden Verbrauchsdaten innerhalb von 3 Wochen nach dem Abmeldezeitpunkt zu senden. Lastprofilwerte von Endverbrauchern können auch außerhalb der Wechselplattform übermittelt werden.

Ändert sich der tatsächliche Abmeldezeitpunkt nach Übermittlung der Bestätigung über die Abmeldung, ist eine entsprechende Information über die Wechselplattform zu übermitteln.

## **5. Widerspruch gem § 80 Abs. 2 EIWOG 2010 sowie § 125 Abs. 2 GWG 2011**

Endet ein Vertragsverhältnis gemäß § 80 Abs. 2 EIWOG 2010 sowie § 125 Abs. 2 GWG 2011, ist für die Belieferung durch einen neuen Lieferanten das Verfahren einer Anmeldung durchzuführen.

## **6. Anforderungen an die Wechselplattform und die daran angebotenen Systeme**

### **6.1 Anbindung an die Wechselplattform**

Die Anbindung der Lieferanten und Netzbetreiber an die Wechselplattform hat über eine standardisierte Schnittstelle zu erfolgen.

### **6.2 Normierte Schreibweise**

Bei jeder Suchabfrage gemäß den im Anhang beschriebenen Verfahren ist, sofern dies Zeichenketten betrifft, eine Vereinheitlichung der Schreibweise der angegebenen Buchstaben durchzuführen. Dabei ist eine Kleinschreibung der gesamten Zeichenkette vorzusehen. Sonderzeichen sind zu entfernen. Umlaute sind durch eine entsprechende zweibuchstabige Schreibweise zu ersetzen. Ein scharfes „s“ ist durch ein „Doppel-s“ zu ersetzen. Eine Abkürzung von Straßennamen ist unzulässig. Hierfür ist die Kölner Phonetik anzuwenden.

### **6.3 Technische Antwortzeit**

Der Zeitraum zwischen der Absendung und dem Empfang eines Datensatzes über die Wechselplattform hat durchschnittlich 5 Sekunden, längstens jedoch 15 Minuten betragen.

Die automatisierte Verarbeitung des Datensatzes durch Netzbetreiber oder Lieferanten hat durchschnittlich binnen 5 Sekunden, längstens jedoch binnen 15 Minuten zu erfolgen.

### **6.4 Datensätze**

Jede Datenübermittlung hat in Form von Einzeldatensätzen zu erfolgen. Der Einzeldatensatz ist für eine Zählpunktbezeichnung vorzusehen und hat die für die jeweiligen erforderlichen Verfahrensschritte notwendigen Informationen, insbesondere die Angabe des Empfängers des zu übermittelnden Einzeldatensatzes sowie die Nennung des konkret erfolgenden Verfahrensschrittes zu enthalten. Je nach Abfolge der Verfahrensschritte wird der Einzeldatensatz mit unterschiedlichen Informationen befüllt.

Für die Zählpunkt- und Endverbraucheridentifikation mit Namen und Anlagenadresse und Einleitung der Anmeldung ist zunächst für die Suchabfrage ein Einzeldatensatz ohne Zählpunktbezeichnung vorzusehen. Bei einer Rückübermittlung der vollständigen Daten durch den Netzbetreiber ist, wenn die Anlagenadresse mehrere Zählpunkte hat, jede Zählpunktbezeichnung als Einzeldatensatz zu übermitteln.

Je Einzeldatensatz sind zumindest zwei durch die Wechselplattform zu definierende Identifikationsnummern vorzusehen. Für jede Datenübermittlung von einem Absender an einen Empfänger sind eine Transaktions-Identifikationsnummer sowie eine Anlagen-Identifikationsnummer je Anlagenadresse vorzusehen. Die Anlagen-Identifikationsnummer hat für sämtliche Zählpunktbezeichnungen dieser Anlagenadresse unverändert zu bleiben. Zusätzlich ist eine Fall-Identifikationsnummer je Zählpunktbezeichnung anzugeben, sofern eine Zählpunktbezeichnung bekannt ist. Die Anlagen-Identifikationsnummer sowie die Fall-Identifikationsnummer haben für sämtliche Verfahrensschritte und Transaktionen eines Verfahrens unverändert zu bleiben.

Zusätzlich zu den zwingend erforderlichen Identifikationsnummern ist vorzusehen, dass weitere Identifikationsnummern durch Lieferanten und Netzbetreiber angegeben werden können. Werden zusätzliche Identifikationsnummern angegeben, sind diese bei sämtlichen Verfahrensschritten eines Verfahrens mitanzuführen.

### **6.5 Sicherheit**

Bei sämtlichen außerhalb oder über die Wechselplattform erfolgenden Datenübermittlungen ist sicherzustellen, dass die Übermittlung nach dem aktuellen Stand der Technik verschlüsselt erfolgt.

## **6.6 Format für schriftlich abgegebene Willenserklärungen**

Liegen schriftliche Willenserklärungen vor, sind sie in PDF gemäß ISO-Norm 19005-2:2011 zur Verfügung zu stellen.

## **6.7 Technische Verfügbarkeit**

Die technische Verfügbarkeit der Wechselplattform und der über die standardisierte Schnittstelle an die Wechselplattform angebundenen Systeme der Lieferanten und Netzbetreiber umfasst die Zeit innerhalb der die Wechselplattform und die daran angebundenen Systeme verfügbar sein müssen, um die in diesem Anhang beschriebenen Verfahrensschritte durchführen zu können.

Die Wechselplattform hat an Arbeitstagen von Montag bis Freitag zwischen 7 Uhr und 20 Uhr eine Verfügbarkeit von mindestens 99% aufzuweisen. Alle an die Wechselplattform über die standardisierte Schnittstelle angebundenen Systeme haben an Arbeitstagen von Montag bis Freitag zwischen 7 Uhr und 20 Uhr die Verfügbarkeit von mindestens 90% aufzuweisen. Außerhalb dieser Zeit haben die Wechselplattform und die daran angebundenen Systeme eine Verfügbarkeit von mindestens 50 % aufzuweisen.

Ist eine Übermittlung von standardisierten Meldungen an den vorgesehenen Empfänger im Ausnahmefall nicht möglich, hat die Verrechnungsstelle technische Vorkehrungen zu treffen, um eine Übermittlung unmittelbar nach Wegfall des Hindernisses sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann die Verrechnungsstelle die dafür notwendigen Informationen unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen temporär speichern. Die in dieser Verordnung festgelegten Verfügbarkeitszeiten und Fristen bleiben davon unberührt.